

Besondere Vertragsbedingungen über den Betrieb eines Gesundheitszentrums

zwischen

(1) **Jobcenter Mannheim**, Ifflandstr. 2-6, 68161 Mannheim

- „**Auftraggeber**“ -

und

(2) **[Name Auftragnehmer]**, **[Adresse Auftragnehmer]**

- „**Auftragnehmer**“ -

- Auftraggeber und Auftragnehmer auch je einzeln „**Partei**“
und gemeinsam „**Parteien**“ -

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer	Seite
1. Gegenstand des Vertrags	4
2. Vertragsbestandteile	4
3. Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers.....	5
4. Personaleinsatz.....	6
5. Mitteilungs- und Berichtspflichten des Auftragnehmers	6
6. Betrieb des Gesundheitszentrums, Anforderungen an das Gesundheitszentrum	7
7. Fristen und Termine, Verzug	7
8. Änderungen der Vertragsleistungen	8
9. Einsatz von Unterauftragnehmern	8
10. Zusammenarbeit und Projektorganisation	9
11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	9
12. Vergütung	10
13. Zahlungsbedingungen	11
14. Nicht- oder Schlechterfüllung, Mängelgewährleistung.....	11
15. Vertragsstrafe	11
16. Haftung	12
17. Versicherung	13
18. Höhere Gewalt.....	14
19. Vertraulichkeit, Referenznennung, Veröffentlichungen	15
20. Datenschutz.....	16
21. IT-Sicherheit	16
22. Compliance-Verstöße.....	17
23. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Vertrags	18
24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	19
25. Gesamte Vereinbarung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, Schriftform	19
26. Salvatorische Klausel, Auslegung.....	19

DEFINITIONSINDEX

Begriff	Definiert unter / in Ziffer	Begriff	Definiert unter / in Ziffer
Auftraggeber	(1)	Optionsrecht	22.2
Auftragnehmer	(2)	Partei	(2)
Auftragssumme	15.2.1	Parteien	(2)
Betroffene Partei	18.2	Vertrag	1.1
Ereignis höherer Gewalt	18.2	Vertragsleistungen	1.2
Gehilfen	19.2	Vertragsstrafendbewehrter Verstoß	15.1
Hardcore-Kartellverstöße	22.2.1	Vertrauliche Informationen	19.2
Maßnahme	1.1	Zweck	19.4
Offenlegung	19.2		

1. Gegenstand der Besonderen Vertragsbedingungen

- 1.1 Gegenstand dieser besonderen Vertragsbedingungen (gemeinsam mit den unter Ziffer 2 aufgeführten Bestandteilen der „**Vertrag**“) ist die Durchführung individueller betreuender Gesundheitsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III für arbeitslose Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II, die auf die Förderung von Gesundheit, Erwerbsfähigkeit und sozialer Teilhabe ausgerichtet ist, in Form des Betriebs eines Gesundheitszentrums („**Maßnahme**“) nach Maßgaben der Bedingungen dieses Vertrags.
- 1.2 Die vom Auftragnehmer im Rahmen der Maßnahme zu erbringenden Leistungen („**Vertragsleistungen**“) sind im Einzelnen in der Leistungsbeschreibung (vgl. Anlage 2) aufgeführt. Auch wenn in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich aufgeführt, gehören zu den Vertragsleistungen auch alle Vorbereitungs-, Neben- und sonstigen Leistungen, die nach Art und Zweck des Vertrags zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen erforderlich sind.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteil dieses Vertrags sind
- 2.1.1 die Bestimmungen dieses Vertrags,
 - 2.1.2 die Datenschutzvereinbarung (**Anlage 1**),
 - 2.1.3 die Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**),
 - 2.1.4 das vom Auftragnehmer ausgefüllte Formblatt „Preisblatt“ (**Anlage 3**),
 - 2.1.5 das übrige Angebot des Auftragnehmers vom [●] (**Anlage 4**),
 - 2.1.6 soweit im Vergabeverfahren vorgelegt: das ausgefüllte Formblatt „Verzeichnis Unterauftragnehmerleistungen“ (Anhang 9 der Vergabeunterlagen) und das ausgefüllte Formblatt „Unterauftragnehmer“ (Anhang 13 der Vergabeunterlagen) (**Anlage 5**),
 - 2.1.7 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 2.2 Die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Anlagen und Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Vertrags, und alle Verweise in diesem Vertrag auf diesen Vertrag gelten als Verweis auf diesen Vertrag einschließlich aller seiner Anlagen.
- 2.3 Bei Widersprüchen zwischen den in Ziffer 2.1 aufgeführten Vertragsbestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsbestandteilen oder innerhalb eines Vertragsrangs geht die speziellere Regelung der allgemeineren vor. Ein Widerspruch im

vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige lediglich ergänzt oder konkretisiert.

- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer sich in seinem Angebot oder in zukünftigem Schriftverkehr darauf bezieht oder auf deren Geltung hinweist. Auch durch die Annahme von Leistungen durch den Auftraggeber werden allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil.

3. Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Vertragsleistungen, die nach diesem Vertrag geschuldet sind.
- 3.2 Der Auftragnehmer schuldet die vertragsgemäße Errichtung und den vertragsgemäßen Betrieb des Gesundheitszentrums als funktionsfähiges Gesamtsystem, wie in der Leistungsbeschreibung näher beschrieben. Er trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Planung, Organisation, Steuerung, Koordination und Durchführung sämtlicher Vertragsleistungen.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit dieses Vertrags pro Monat durchgehend Plätze für 40 Teilnehmende vorzuhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer I.3 der Leistungsbeschreibung.
- 3.4 Der Auftragnehmer erbringt alle Vertragsleistungen (i) nach den Vorgaben dieses Vertrags, (ii) vollständig, fachgerecht, rechtzeitig und mangelfrei, (iii) nach den bei Leistungserbringung allgemein anerkannten fachlichen Standards der jeweils eingesetzten Berufsgruppen sowie dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaft und Technik sowie (iv) unter Beachtung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und berufsrechtlichen Vorgaben, einschließlich Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.
- 3.5 Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen und/oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass er bzw. die bei der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter im Besitz solcher Zulassungen/Erlaubnisse ist/sind.
- 3.6 Der Auftragnehmer richtet geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung ein und überprüft die Leistungserbringung fortlaufend auf ihre Vertragskonformität sowie auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Zielerreichung.
- 3.7 Der Auftragnehmer ist stets zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers verpflichtet. Er ist nicht berechtigt, den Auftraggeber bei Rechtsgeschäften mit Dritten oder in irgendeiner sonstigen Weise zu vertreten.

4. Personaleinsatz

- 4.1 Der Auftragnehmer hat spätestens zwei (2) Wochen vor der Zuweisung des ersten Teilnehmenden über das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu verfügen und dieses während der gesamten Vertragslaufzeit im in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Umfang vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Bestellung von Ersatzkräften, Anordnung von Überstunden im gesetzlich zulässigen Maß) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle, z. B. infolge von Krankheit oder Urlaub, die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsleistungen nicht beeinträchtigt wird.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal den Anforderungen dieses Vertrags, wie im Einzelnen in der Leistungsbeschreibung beschrieben, entspricht. Das Personal gilt als geeignet, wenn es über die notwendige Sach- und Fachkunde sowie die erforderliche Erfahrung verfügt und zuverlässig ist.
- 4.3 Das eingesetzte Personal muss in der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versichert sein.
- 4.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Auftragnehmer den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn andernfalls der Leistungserfolg gefährdet wäre oder ein anderer zwingender Grund für den Austausch besteht, insbesondere der betreffende Mitarbeiter nicht geeignet ist.
- 4.5 Soweit in diesem Vertrag von „Mitarbeitern“, „Personal“ o. ä. die Rede ist, sind damit sowohl das vom Auftragnehmer unmittelbar eingesetzte Personen als auch die von einem Unterauftragnehmern und/oder Unter-Unterauftragnehmer eingesetzten Personen gemeint.
- 4.6 Näheres zum Personaleinsatz ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffer III.

5. Mitteilungs- und Berichtspflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn bei einem Teilnehmenden das Erreichen der Maßnahmenziele gefährdet ist (z. B. wegen häufiger Fehlzeiten) oder der Teilnehmende durch sein Verhalten den Ablauf der Maßnahme nachhaltig stört. Die entsprechenden Mitteilungen sind in der jeweiligen Teilnehmendenmappe zu dokumentieren.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die geeignet sind, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme wesentlich zu beeinträchtigen oder zu verzögern. Die Mitteilung hat die Gründe der Leistungsbehinderung sowie deren voraussichtliche Dauer und Auswirkungen auf die Leistungserbringung zu enthalten.

- 5.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand der Leistungserbringung zu erteilen.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die zur Überprüfung der vertragsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 5.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme während der üblichen Betriebszeiten auch vor Ort im Gesundheitszentrum zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierzu auf Verlangen Zutritt zu den für die Leistungserbringung genutzten Räumlichkeiten zu gewähren und die Durchführung der Überprüfung angemessen zu unterstützen.
- 5.6 Näheres zu den Mitteilungs- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) und dort insbesondere aus Ziffer V.6.

6. Betrieb des Gesundheitszentrums, Anforderungen an das Gesundheitszentrum

- 6.1 Das Gesundheitszentrum muss während der gesamten Vertragslaufzeit jeweils Montag bis Freitag geöffnet sein. Dies gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg sowie dem 24. und dem 31. Dezember eines Jahres.
- 6.2 Der Auftragnehmer muss während der gesamten Vertragslaufzeit innerhalb der üblichen Bürozeiten, d. h. montags bis donnerstags, von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags, von 8:00 bis 12:00 Uhr, telefonisch und persönlich mit Personal vor Ort für die Teilnehmenden und den Auftraggeber erreichbar sein.
- 6.3 Die für die Teilnehmenden bestimmten Angebote sind so zu organisieren, dass die Zuweisungsdauer von vier (4) Wochen und die Möglichkeit eines wöchentlichen Eintritts berücksichtigt werden.
- 6.4 Die weiteren Anforderungen an Öffnungszeiten, Erreichbarkeit, Programminhalte und die Durchführung der Maßnahme ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2).
- 6.5 Die Räumlichkeiten und Ausstattung des Gesundheitszentrums des Gesundheitszentrums müssen während der gesamten Vertragslaufzeit die Anforderungen nach Ziffer IV der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) erfüllen.

7. Fristen und Termine, Verzug

- 7.1 Die in diesem Vertrag, insbesondere der Leistungsbeschreibung (Anlage 2), angegebenen sowie sonst zwischen den Parteien vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Eine Vertragsleistung ist rechtzeitig erbracht, wenn sie vollständige und vertragsgemäß erfüllt ist.
- 7.2 Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er einen Termin oder eine Frist schuldhaft nicht einhält.

7.3 Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass er einen Termin oder eine Friste nicht einhalten kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung über eine Verzögerung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur rechtzeitigen Leistung und hindert nicht den Eintritt des Verzugs.

7.4 Der Auftragnehmer hat die Mitarbeiter, die infolge eines Verzugs ihre ursprünglichen Aufgaben nicht wahrnehmen können, vorrangig mit der Erledigung anderer Vertragsleistungen, sofern möglich vorzuziehender Vertragsleistungen, zu betrauen. Gleiches gilt bei von vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerungen.

8. Änderungen der Vertragsleistungen

8.1 Die Parteien können die Vertragsleistungen jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen ändern, soweit die Änderung vergaberechtlich zulässig ist, insbesondere nicht zu einer wesentlichen Vertragsänderung führt.

8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Auftragnehmer Änderungen der Vertragsleistungen zu verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer ein Änderungsverlangen rechtzeitig, möglichst vier (4) Wochen bevor die Änderungen in Kraft treten soll, mitteilen.

8.3 Änderungswünsche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auf ihre möglichen Konsequenzen hin zu überprüfen und dem Auftraggeber das Ergebnis so früh wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des Änderungswunsches, mindestens in Textform mitzuteilen. Dabei hat der Auftragnehmer insbesondere die Auswirkungen der gewünschten Änderung auf die Ausführung, die Kosten, Terminpläne und andere vertragliche Pflichten aufzuzeigen sowie etwaige Bedenken gegen die Leistungsänderung mitzuteilen.

8.4 Führt eine Änderung der Vertragsleistungen zu Kostenänderungen, werden die Parteien einvernehmlich über eine Anpassung der Vergütung verhandeln. Sofern eine vom Auftraggeber geforderte Änderung zu Kostensteigerungen beim Auftragnehmer führt, hat der Auftragnehmer grundsätzlich Anspruch auf angemessenen Ausgleich der zusätzlichen Kosten.

8.5 Änderungen der Vertragsleistungen werden die Parteien schriftlich als Nachtrag zu diesem Vertrag festhalten.

9. Einsatz von Unterauftragnehmern

9.1 Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Dritte mit der Erfüllung von Vertragsleistungen zu beauftragen. Die Zustimmung gilt für die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens im Verzeichnis Unterauftragnehmerleistungen und im Formblatt Unterauftragnehmer (Anlage 5), benannten Unterauftragnehmer als erteilt, soweit für diese eine Verpflichtungserklärung nach Abschnitt 2 des Formblatts Unterauftragnehmer vorliegt.

- 9.2 Die Vergabe von Vertragsleistungen durch Unterauftragnehmer an ein weiteres Unternehmen (Unter-Unterauftragnehmer) ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.
- 9.3 Der Einsatz von Unterauftragnehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zur vollständigen und vertragsgemäßen Vertragserfüllung. Unterauftragnehmer werden stets als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) des Auftragnehmers tätig.

10. Zusammenarbeit und Projektorganisation

- 10.1 Die Parteien benennen unverzüglich nach Vertragsschluss jeweils einen festen Ansprechpartner für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag.
- 10.2 Änderungen des Ansprechpartners sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Ein Wechsel des Ansprechpartners auf Seiten des Auftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Voraussetzung der Zustimmung ist in jedem Fall, dass die Qualifikation des Ansprechpartners auch bei einem Wechsel erhalten bleibt.
- 10.3 Die Ansprechpartner sind für die Abstimmung sämtlicher die Durchführung dieses Vertrags betreffenden Angelegenheiten zuständig und verfügen über die hierfür erforderlichen Entscheidungsbefugnisse.
- 10.4 Die Parteien werden bei der Durchführung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich über sämtliche für die Vertragsdurchführung wesentlichen Angelegenheiten rechtzeitig abstimmen.

11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 11.1 Der Auftraggeber wird die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig einbringen, soweit diese nach diesem Vertrag in seinen Verantwortungsbereich fallen. Art und Umfang der Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 11.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass eine Mitwirkungshandlung des Auftraggebers erforderlich ist, hat er den Auftraggeber hierauf unverzüglich in Textform hinzuweisen und die Erforderlichkeit sowie die Auswirkungen einer unterbliebenen Mitwirkung nachvollziehbar darzustellen.
- 11.3 Erbringt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erbringung dieser Mitwirkungshandlung zu setzen. Nach Ablauf der Frist setzt der Auftragnehmer seine Leistungen auf der Grundlage der bis dahin erbrachten Mitwirkungshandlungen fort, sofern dies möglich und für ihn zumutbar ist.
- 11.4 Die Teilnehmenden werden ausschließlich vom Auftraggeber zugewiesen.

12. Vergütung

- 12.1 Für die Erbringung der Vertragsleistungen erhält der Auftragnehmer die im Preisblatt (Anlage 3) als „*Aufwandspauschale je Teilnehmendenplatz pro Monat, in € brutto*“ angebotene Vergütung. Die Vergütung versteht sich in EUR zzgl. der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.2 Die Vergütung erfolgt in Form einer monatlichen Aufwandspauschale je tatsächlich besetztem Teilnehmendenplatz. Jeder besetzte Teilnehmendenplatz wird nur einmal vergütet, d. h. ein und derselbe Teilnehmendenplatz kann nicht zeitgleich mehrfach besetzt werden. Wird ein Teilnehmendenplatz nachbesetzt wird die Vergütung vom Auftragnehmer nur einmal geschuldet.
- 12.3 Für die Vorhaltung der hier vereinbarten Kapazitäten (40 Teilnehmendenplätze) erhält der Auftragnehmer eine Mindestvergütung von 70 % der bei Vollauslastung geschuldeten Vergütung, d. h. pro Monat werden stets mindestens 28 Teilnehmendenplätze vergütet, auch wenn weniger als 28 Teilnehmendenplätze tatsächlich besetzt sind. Bei einer Auslastung über 70 % werden die tatsächlich besetzten Teilnehmendenplätze vergütet.
- 12.4 Bei der Vergütung handelt es sich um eine Festvergütung, d. h. mit der Vergütung sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die dem Auftragnehmer aus der Erbringung der Vertragsleistungen entstehen (insbesondere Personalkosten (inkl. etwaiger Zulagen für Mehrarbeit oder Erschwerniszulagen), Raum- und Ausstattungskosten sowie Sach- und Gemeinkosten).
- 12.5 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Vergütung für jede Verlängerungslaufzeit (wie in Ziffer 23.2 definiert) entsprechend der durchschnittlichen Inflationsrate der letzten zwölf (12) Monate vor Beginn der betreffenden Verlängerungslaufzeit, höchstens jedoch um bis zu fünf (5 %) anzupassen.

Beispiel. Die Verlängerungslaufzeit beginnt am 1. Dezember 2027. In den Monaten Dezember 2026 bis November 2027 beträgt die durchschnittliche Inflationsrate 2,3 %. Deine Anpassung der Vergütung bis um bis zu 2,3 % zulässig.

Die Anpassung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber und wird wirksam zu Beginn der betreffenden Verlängerungslaufzeit, frühestens jedoch einen (1) Monat nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers beim Auftraggeber.

- 12.6 Wird der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und hat der Auftragnehmer diese Behinderung gem. Ziffer 5.2 ordnungsgemäß angezeigt, bleibt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestehen. Soweit der Auftraggeber dies verlangt, hat der Auftragnehmer die infolge der Behinderung ausgefallenen Leistungen nachzuholen. Hierfür erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung über die vereinbarte Vergütung hinaus.

13. Zahlungsbedingungen

- 13.1 Der Auftragnehmer rechnet die in einem Kalendermonat erbrachten Vertragsleistungen jeweils zu Beginn des Folgemonats gegenüber dem Auftraggeber ab.
- 13.2 Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung der Vergütung wird erst fällig, wenn die folgenden Voraussetzung erfüllt sind:
- 13.2.1 Die Rechnung ist prüffähig. Die Rechnung ist nur dann prüffähig, wenn die in diesem Vertrag und seinen Anlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) vorgesehenen Leistungsnachweise vollständig und nachvollziehbar beigelegt sind.
- 13.2.2 Der Auftragnehmer hat einen Versicherungsnachweis nach Ziffer 17.3 vorgelegt.
- 13.3 Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer den Anforderungen nach Ziffer 13.3 entsprechenden Rechnung beim Auftraggeber, auf das vom Auftragnehmer in der Rechnung angegebene Bankkonto.
- 13.4 Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der abgerechneten Vertragsleistung als vertragsgemäß.

14. Nicht- oder Schlechterfüllung, Mängelgewährleistung

- 14.1 Erbringt der Auftragnehmer eine Vertragsleistung nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht in der vertraglich geschuldeten Qualität, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Er ist insbesondere berechtigt, die Nachholung, Ergänzung, Korrektur oder erneute ordnungsgemäße Leistungserbringung innerhalb angemessener Frist auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen. Nach erfolgloser Mahnung bzw. nach Aufforderung zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung und Ablauf einer hierfür vom Auftraggeber gesetzten Frist, ist der Auftraggeber berechtigt,
- 14.1.1 die betreffenden Vertragsleistungen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durch einen Dritten erfüllen zu lassen oder
- 14.1.2 einen der Minderleistung entsprechenden Betrag von der Vergütung abzuziehen.
- 14.2 Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Minderung der Vergütung, Schadensersatz, Vertragsstrafe (vgl. Ziffer 15) und außerordentliche Kündigung, bleiben unberührt.
- 14.3 § 14 Abs. 2 VOL/B findet keine Anwendung.

15. Vertragsstrafe

- 15.1 Für jeden schuldhaften, Vertragsstrafendebewehrten Verstoß des Auftragnehmers, eines Mitarbeiters des Auftragnehmers oder sonstiger Personen, für die der Auftragnehmer nach §§ 31, 278 oder 831 BGB einzustehen hat, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber

eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 15.2. Ein „**Vertragsstrafendebewehrter Verstoß**“ liegt in folgenden Fällen vor:

- 15.1.1 die Nichtvorhaltung von 40 Teilnehmendenplätzen gem. Ziffer 3.3;
 - 15.1.2 die Nichteröffnung des Gesundheitszentrums zum vereinbarten Vertragsbeginn;
 - 15.1.3 die Einstellung oder Schließung des Gesundheitszentrums während der Vertragslaufzeit, soweit diese nicht vom Auftraggeber angeordnet oder genehmigt wurde;
 - 15.1.4 die nicht rechtzeitige Übergabe des finalen Integrationsfahrplans an den Auftraggeber gemäß den in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Vertragserfüllungsterminen;
 - 15.1.5 die Nichtdurchführung einer für den jeweiligen Teilnehmenden vorgesehenen Fallkonferenz gemäß Leistungsbeschreibung (vgl. Ziffer VI.7 der Leistungsbeschreibung, Anlage 2), sowie
 - 15.1.6 eine von der Zuweisungsdauer des Teilnehmenden (vgl. Ziffer I.2 der Leistungsbeschreibung, Anlage 2) abweichende kürzere Betreuung.
- 15.2 Die Vertragsstrafe beträgt:
- 15.2.1 Bei einem Verzug 0,2 % (null Komma zwei Prozent) der Auftragssumme für jeden begonnenen Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des jeweiligen Termins bzw. der jeweiligen Frist in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % (fünf Prozent) der Auftragssumme. „**Auftragssumme**“ meint die für die verzögerte Vertragsleistung geschuldete Vergütung. Können wegen der Verzögerung einer Vertragsleistung andere Vertragsleistungen ebenfalls nicht erbracht werden, ist Auftragssumme die Vergütung für alle verzögerten Vertragsleistungen.
 - 15.2.2 Bei einem anderen Verstoß, der kein Verzug ist: EUR 1.000,00.
- 15.3 Die Vertragsstrafe ist auf einen darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- 15.4 Sonstige Rechte und Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Vertragsstrafendebewehrten Verstoßes werden durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht beschränkt oder ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe für einen Vertragsstrafendebewehrten Verstoß wird jedoch auf einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers aus bzw. im Zusammenhang mit demselben Vertragsstrafendebewehrten Verstoß angerechnet.
- 16. Haftung**
- 16.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Ziffer 16.1 nichts Abweichendes vereinbart ist.

- 16.2 Der Auftragnehmer haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.
- 16.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzungen), nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 16.4 Die sich aus Ziffer 16.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 16.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers erheben. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern und schließt notwendige Kosten des Auftraggebers ein, die durch die Verteidigung gegen den Anspruch entstehen (Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten).
- 16.6 § 7 der VOL/B findet keine Anwendung.

17. Versicherung

- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrags eine Haftpflichtversicherung in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und für die gesamte Laufzeit des Vertrags, auch für den Fall einer Vertragsverlängerung, zu unterhalten.

Personenschäden	EUR 5.000.000,00
Sachschäden	EUR 2.000.000,00
Vermögensschäden aufgrund der Verletzung von anwendbaren Datenschutzgesetzen	EUR 3.000.000,00
Sonstige Vermögensschäden	EUR 2.000.000,00

wobei die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Deckungssumme pro Kalenderjahr beträgt.

- 17.2 Die Versicherung muss bei einem Versicherungsunternehmen, das in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist, abgeschlossen sein.

- 17.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung und jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers einen Nachweis über seine Versicherungspolice(n) sowie die Entrichtung der fälligen Versicherungsprämien vorlegen.
- 17.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei Wegfall oder Änderung des Versicherungsschutzes oder Minderung der Deckungssummen durch Schadensereignisse schriftlich und unverzüglich zu informieren. Die Verpflichtungen nach Ziffer 17.1 bis 17.3 bleiben hiervon unberührt.
- 18. Höhere Gewalt**
- 18.1 Ereignisse höherer Gewalt befreien die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt von den Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 18.2 Ein „**Ereignis höherer Gewalt**“ ist jedes Ereignis bzw. jeder Umstand, das/der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („**Betroffene Partei**“) nachweist, dass (i) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, (ii) dieses Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Weist die betroffene Partei nach, dass die Voraussetzung nach dieser Ziffer 18.2 (iii) erfüllt ist, wird in den folgenden Fällen vermutet, dass ein Ereignis höherer Gewalt vorliegt: (a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis sowie staatliche Anordnungen im Zusammenhang mit diesen Ereignissen; (f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 18.3 Sofern eine Partei eine Verpflichtung aus dem Vertrag aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise beauftragt hat, nicht erfüllt, kann sich diese Partei auf höhere Gewalt nur berufen, soweit das Ereignis höherer Gewalt nicht nur bei der Partei selbst, sondern auch bei dem Dritten vorliegt.
- 18.4 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich, nachdem sie von einem Ereignis höherer Gewalt Kenntnis erlangt, mindestens in Textform (z. B. E-Mail) zu benachrichtigen und Informationen über das Ereignis höherer Gewalt, seine voraussichtliche Dauer und das Ausmaß der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu übermitteln. Jede Partei

unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um ein Ereignis Höherer Gewalt zu vermeiden oder zu beseitigen und die Erfüllung ihrer betroffenen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

- 18.5 Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate andauert.

19. Vertraulichkeit, Referenznennung, Veröffentlichungen

- 19.1 Der Auftragnehmer ist zur Vertraulichkeit gemäß den folgenden Bestimmungen verpflichtet.

- 19.2 „**Vertrauliche Informationen**“ sind sämtliche Informationen in jedweder Form oder auf jedweden Datenträger, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder einer für den Auftraggeber handelnden Person, wie etwa Mitarbeiter oder Berater (zusammen „**Gehilfen**“) im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags offengelegt werden oder von denen der Auftragnehmer auf andere Weise im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags Kenntnis erlangt, unabhängig davon, ob die Offenlegung bzw. Kenntniserlangung (zusammen „**Offenlegung**“) direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder durch Untersuchung oder Ansicht von Gegenständen erfolgt und unabhängig davon, ob sie einem Recht des geistigen Eigentums unterliegen, vorausgesetzt (i) sie haben einen wirtschaftlichen Wert, (ii) der Auftraggeber hat ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und (iii) sie sind entweder vom Auftraggeber in angemessener Weise als vertraulich gekennzeichnet oder das berechnete Interesse des Auftraggebers an der Geheimhaltung ergibt sich entweder aus der Natur der Informationen oder der Art der Offenlegung.

- 19.3 Zu den Vertraulichen Informationen gehören jedoch nicht solche Informationen, von denen der Auftragnehmer nachweist, dass sie (i) vor der Offenlegung gegenüber dem Auftragnehmer allgemein bekannt oder Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, ohne weiteres zugänglich sind; (ii) nach der Offenlegung an den Auftragnehmer ohne Zutun oder Unterlassen des Auftragnehmers allgemein bekannt oder Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, ohne weiteres zugänglich werden; (iii) sich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer von den betreffenden Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag Kenntnis erlangt, bereits im Besitz des Auftragnehmers befanden; (iv) von dem Auftragnehmer von einem Dritten erlangt wurden, ohne dass dieser gegen Geheimhaltungspflichten verstoßen hat; oder (v) von dem Auftragnehmer unabhängig entwickelt wurden, ohne dass er die Vertraulichen Informationen verwendet oder darauf Bezug genommen hat.

- 19.4 Der Auftragnehmer hat (i) alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrags („**Zweck**“) zu verwenden, und (ii) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der Vertraulichen Informationen zu ergreifen; der Auftragnehmer hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein

angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Der Auftragnehmer darf Vertrauliche Informationen nur gegenüber solchen Personen offenlegen, die bei dem Auftragnehmer angestellt oder für den Auftragnehmer tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung des Zwecks angewiesen sind, vorausgesetzt, die Personen unterliegen Vertraulichkeitspflichten, die den in dieser Ziffer 19 geregelten Pflichten zumindest gleichwertig sind.

- 19.5 Ist der Auftragnehmer gesetzlich, gerichtlich oder behördlich zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet, darf er nur die Vertraulichen Informationen offenbaren, auf die sich die Verpflichtung bezieht. In diesem Fall hat er den Auftraggeber über die Offenlegung, sobald und soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich zu unterrichten.
- 19.6 Der Auftragnehmer hat Vertraulichen Informationen auf Anforderung, spätestens aber bei Beendigung dieses Vertrags unaufgefordert, an den Auftraggeber herauszugeben. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung.
- 19.7 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziffer 19 gilt zeitlich unbefristet auch über die Beendigung des Vertrags hinaus. Sie enden in Bezug auf eine Vertrauliche Information, sobald diese gemäß Ziffer 19.3(ii) öffentlich zugänglich wird.
- 19.8 Ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform ist der Auftragnehmer nicht berechtigt,
- 19.8.1 den Auftraggeber als Referenz – insbesondere im Internet, in gedruckten Marketingmaterialien, auf Messen und Kongressen oder auch bei Präsentationen oder Pitches – anzugeben.
- 19.8.2 gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere Presse, Fernsehen und Hörfunk, Erklärungen zum Gegenstand und Inhalt dieses Vertrags abzugeben.

20. Datenschutz

- 20.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO, des BDSG sowie der Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§§ 67 ff. SGB X).
- 20.2 Näheres zum Datenschutz regelt die als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügte Datenschutzvereinbarung.

21. IT-Sicherheit

- 21.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Informationssicherheit,

insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aller Daten in seinem Leistungsbereich sicherzustellen.

- 21.2 Belange der IT-Sicherheit sind bei der Planung und Durchführung sämtlicher Vertragsleistungen zu berücksichtigen.
- 21.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Sicherheitsvorfälle zu informieren, soweit diese die vertragsgemäße Vertragserfüllung oder die Sicherheit der im Rahmen dieses Vertrags verarbeiteten Daten beeinträchtigen könnten.

22. Compliance-Verstöße

- 22.1 Unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche des Auftraggebers ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - 22.1.1 der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
 - 22.1.2 dem Auftraggeber, seinen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt;
 - 22.1.3 gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet oder anstiftet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder unter § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.
- 22.2 Hat der Auftragnehmer schuldhaft eine Handlung gemäß Ziffer 22.1 vorgenommen, ist er dem Auftraggeber zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in folgender Höhe verpflichtet:
 - 22.2.1 Für Hardcore-Kartellverstöße beträgt die Schadenspauschale 15 Prozent der Vergütung, die der Auftragnehmer während der Dauer dieses Vertrags erhält. **„Hardcore-Kartellverstöße“** sind besonders schwere Kartellverstöße, insbesondere Vereinbarungen über die Aufteilung von Kunden und Märkten, Preis- und Quotenabsprachen sowie Submissionsabsprachen.
 - 22.2.2 Liegt kein Hardcore-Kartellverstoß vor, beträgt die Schadenspauschale drei (3) Prozent der Vergütung, die der Auftragnehmer während der Dauer dieses Vertrags erhält.

Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ein über die vorstehenden Schadenspauschalen hinausgehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

23. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Vertrags

- 23.1 Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten. Die Laufzeit beginnt vier (4) Wochen nach Zuschlagserteilung.
- 23.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Laufzeit dieses Vertrags einseitig bis zu zweimal um jeweils zwölf (12) Monate (je eine „**Verlängerungslaufzeit**“) zu verlängern („**Optionsrecht**“). Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer in Textform. Die Erklärung muss dem Auftragnehmer spätestens zwei (2) Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit zugehen.
- 23.3 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.
- 23.4 Die außerordentliche, fristlose Kündigung dieses Vertrags ist für jede Partei nach Maßgabe des § 314 BGB aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- 23.4.1 bei Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorgelegen hat oder sich ein solcher während der Laufzeit dieses Vertrags ergibt;
- 23.4.2 der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen nach Ziffer 19 (Vertraulichkeit, Referenznennung), Ziffer 20 (Datenschutz) oder Ziffer 21 (IT-Sicherheit) verstößt;
- 23.4.3 der Auftragnehmer ihm obliegende wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt und diese Pflichtverletzung trotz Abmahnung nicht unterlässt oder die Pflichtverletzung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt; eine Kündigung kann auch ohne Abmahnung bzw. Fristsetzung erfolgen, wenn die Abmahnung bzw. Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist (§ 314 Abs. 2 BGB);
- 23.4.4 über das Vermögen des Auftragnehmers ein Verfahren zur Schuldenregelung (insbesondere Insolvenz) eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag gestellt wird und die offenbare Unbegründetheit eines solchen Antrags nicht binnen angemessener Frist nachgewiesen wird;
- 23.4.5 der Auftragnehmer nicht mehr über die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse verfügt; oder
- 23.4.6 der Auftragnehmer den Betrieb des Gesundheitszentrums einstellt oder dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, die Vertragsleistungen zu erbringen.
- 23.5 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 24.1 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 24.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Mannheim.

25. Gesamte Vereinbarung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, Schriftform

- 25.1 Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf seinen Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Absichtserklärungen und sonstigen Absprachen, ob schriftlich oder mündlich, verbindlich oder unverbindlich, die zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand oder Teile davon bestehen können. Außer den hierin erwähnten Anlagen bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag.
- 25.2 Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich dieses Absatzes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf ein Recht oder einen Anspruch aus diesem Vertrag.
- 25.3 Alle Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstigen Mitteilungen, die nach diesem Vertrag der Schriftform bedürfen, können neben der Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach § 126 BGB auch durch Übersendung (auch per E-Mail) eines physisch oder digital signierten Dokuments als PDF oder durch Unterzeichnung des betreffenden Dokuments über eine in Deutschland gebräuchliche digitale Signatursoftware (z. B. *DocuSign* oder *Adobe Sign*) erfolgen.

26. Salvatorische Klausel, Auslegung

- 26.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betreffenden Bestimmung bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag unbeabsichtigte Regelungslücken enthält. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr bewirkt, sondern dass § 139 BGB insgesamt keine Anwendung findet, so dass keine Partei den Willen der Parteien zur Aufrechterhaltung dieses Vertrags auch ohne die nichtige, unwirksame, nicht durchsetzbare oder fehlende Bestimmung darzulegen und zu beweisen hat.

- 26.2 Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und Unterüberschriften dieses Vertrags dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinerlei Einfluss auf die Auslegung dieses Vertrags.
- 26.3 Sofern sich aus dem Kontext einer Bestimmung dieses Vertrags nichts anderes ergibt, (i) bedeuten die Begriffe „einschließlich“ und „insbesondere“ sowie alle Formen und Ableitungen davon immer „einschließlich, ohne Einschränkung“ bzw. „insbesondere, ohne Einschränkung“; (ii) bedeutet der Begriff „bis“ bei der Beschreibung eines Bereichs, Zeitraums, einer Spanne oder eines Umfangs immer „bis und einschließlich“, (iii) beziehen sich die Wörter „hierin“ und „hierunter“ und Wörter mit ähnlicher Bedeutung auf diesen Vertrag als Ganzes und nicht auf eine bestimmte Bestimmung dieses Vertrags; (iv) jede Bezugnahme auf ein Geschlecht umfasst alle anderen Geschlechtern und (v) die in diesem Vertrag enthaltenen Definitionen gelten sowohl für die Singular- als auch für die Pluralform solcher Begriffe.

[Dieser Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam, ohne dass es einer Unterzeichnung durch die Parteien bedarf]